

Fragen nach der Zulassung standen klar im Vordergrund

Drei Tage lang liefen bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in Köln die Telefone heiß. Mehr als 1 500 Ärzte hatten das Angebot der KBV genutzt, sich im Rahmen einer Telefonaktion über die zahlreichen neuen Regelungen des Ge-

sundheitsstrukturgesetzes zu informieren. Die meisten Anrufe galten den neuen Bestimmungen über die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung. Der folgende Beitrag faßt die häufigsten Fragen und Erläuterungen zu diesem Thema zusammen.

Eine Sorge treibt gegenwärtig viele Ärzte um: Ist der Weg in die Niederlassung noch frei, oder setzt das Gesundheitsstrukturgesetz so hohe Hürden, daß kaum mehr Chancen für die Gründung einer Praxis bestehen? Rund 500 von insgesamt 1 500 Anfragen, die während der dreitägigen Telefonaktion der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eingingen, galten diesem Thema. Die Verunsicherung der Ärzte aufgrund der neuen Rechtsvorschriften ist unverkennbar. Grundsätzlich jedoch, heißt es dazu bei der KBV, kann davon ausgegangen werden, daß gut die Hälfte aller Planungsbereiche für Vertragsarzt-

sitze auch nach dem Inkrafttreten der neuen Bedarfsplanung nicht von Zulassungssperren betroffen sein wird.

Die Referenten der KBV mußten immer wieder darauf hinweisen, daß nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen Zulassungen ohne jede Beschränkung, also nach dem alten Recht, nur noch unter folgenden Voraussetzungen möglich sind:

► Der Antrag auf Zulassung muß bis zum 31. Januar 1993 gestellt worden sein.

► Die Vorbereitungszeit auf die vertragsärztliche Tätigkeit muß bis zum 31. März 1993 abgeschlossen werden.

► Die vertragsärztliche Tätigkeit muß schließlich spätestens bis zum 1. Oktober 1993 aufgenommen worden sein.

Ärzte, die diese Voraussetzungen erfüllen, können sich also noch ohne jede Zulassungsbeschränkung niederlassen. Wer diese Fristen nicht einhalten kann, unterliegt der neuen Bedarfsplanung, deren Grundlagen gegenwärtig vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen erarbeitet werden. Auskünfte zu individuellen Niederlassungsfragen konnte die KBV deshalb nicht geben. Allerdings gab es umfassende Informationen zu grundsätzlichen Fragen, die für alle niederlassungswilligen Ärzte wichtig sind.

So muß im Antrag auf Zulassung der Planungsbereich (die kreisfreie Stadt oder der Landkreis) angegeben werden, nicht aber schon die Praxisanschrift. Es darf ferner nur *ein* Antrag auf Zulassung bei nur *einem* Zulassungsausschuß im Bundesgebiet eingereicht werden.

Gefragt wurde unter anderem nach dem Geltungsbereich einer ausgesprochenen Zulassung. Die Antwort: Die Zulassung gilt nur für einen bestimmten Planungsbereich. Würde der dort zugelassene Vertragsarzt den Sitz seiner Praxis in einen anderen Bereich legen wollen, müßte er dort erneut die Zulassung beantragen. Auch ist es nicht möglich, eine Zulassung „zu teilen“, so daß bei-

Rund 1500 Anrufe in drei Tagen – die KBV-Aktion fand große Resonanz. Auf unserem Foto: Dr. Dagmar Hutzler (Vertragsabteilung), Dr. Lothar Krimmel (Hauptgeschäftsführung) und Peter Esser (Rechtsabteilung)





Erläuterungen zum Arzneimittelbereich: Dr. Kerstin Kamke (Hauptgeschäftsführung)

spielsweise zwei Ärzte einen Vertragsarztsitz nutzen. Die Zulassung ist in jedem Fall an einen Arzt und einen Vertragsarztsitz gebunden.

Praxisweitergabe in gesperrten Gebieten

Bereits vor der Verabschiedung des Gesundheitsstrukturgesetzes gab es kontroverse Diskussionen zu den inzwischen in Kraft getretenen Regelungen bei der Übergabe einer Arztpraxis in einem möglicherweise gesperrten Bereich. Auch dazu wurden wiederholt Fragen an die KBV gestellt. Das Gesetz sieht in diesen Fällen folgendes vor:

Der Praxisinhaber oder im Falle seines Todes seine Erben können bei der Kassenärztlichen Vereinigung die Ausschreibung des freigewordenen Vertragsarztsitzes beantragen. Der Zulassungsausschuß stellt dem Vertragsarzt (beziehungsweise dessen Erben) eine Liste der eingegangenen Bewerbungen zur Verfügung, trifft aber die Entscheidung über den Praxisnachfolger selbst.

Dabei muß der Ausschuß allerdings eine ganze Reihe von Kriterien berücksichtigen: die berufliche Eignung des Bewerbers, das Approbationsalter, die Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, die Frage, ob der Bewerber der Ehegatte, ein Kind oder aber ein angestellter Arzt des bisherigen Praxisinhabers ist, und schließlich die Frage, ob der Bewerber mit dem ausgeschiedenen Vertragsarzt in einer Gemeinschaftspraxis tätig war.

Zulassung und Gemeinschaftspraxis

Seit Jahren schon streben immer mehr Ärzte eine Niederlassung in einer Gemeinschaftspraxis an. Daß diese Form der ärztlichen Kooperation weiterhin hoch im Kurs steht, zeigte sich erneut bei der Telefonaktion der KBV. Zahlreiche Anrufer hatten Fragen speziell zu diesem Themenbereich. Beispielsweise: Benötigt jeder Praxispartner eine eigene Zulassung als Vertragsarzt? Das Gesetz ist da eindeutig: Jeder Partner muß eine Zulassung haben, die er freilich auch dann behält, wenn die Gemeinschaftspraxis aufgelöst werden sollte. Lediglich in dem Fall, in dem der ausscheidende Vertragsarzt den Planungsbereich verlassen und sich in einem anderen Planungsbereich niederlassen will, benötigt er für den neuen Planungsbereich eine neue Zulassung.

Geregelt ist in diesem Zusammenhang übrigens auch das Verfahren bei der Suche nach neuen Partnern für die Gemeinschaftspraxis in gesperrten Bereichen. Keine Probleme gibt es, wenn der neue Partner gleichfalls eine Zulassung für den Planungsbereich hat. In diesem Fall muß nur noch der Zulassungsausschuß den Zusammenschluß genehmigen. Läßt sich aber der ausscheidende Arzt im selben Planungsbereich – etwa in einer Einzelpraxis – nieder und findet der verbleibende Vertragsarzt keinen im Planungsbereich bereits zugelassenen Vertragsarzt als neuen Partner, so würde in



Zuständig für Fragen der Bedarfsplanung: Dr. Wolf Dieter Thust Fotos: Maus

diesem Fall die Zulassungssperre eine Neugründung der Gemeinschaftspraxis scheitern lassen.

Ausnahmen läßt das Gesetz nur zu, wenn ein Partner in der Gemeinschaftspraxis durch das Erreichen der Altersgrenze, durch Tod, Verzicht oder durch Entziehung der Zulassung ausscheidet. Ist dies der Fall, kann der verbleibende Vertragsarzt oder ein anderer Antragsberechtigter bei der Kassenärztlichen Vereinigung die Ausschreibung des Vertragsarztsitzes beantragen. Der Zulassungsausschuß entscheidet dann nach den Kriterien, die auch bei der Übergabe einer Praxis angewendet werden. Die Auswahl des Partners obliegt also nicht dem Vertragsarzt, er kann aber durchaus den ausgewählten Bewerber ablehnen. Die Interessen des Vertragsarztes sind bei der Auswahl angemessen zu berücksichtigen.

Neu: Beschäftigung von angestellten Ärzten

Seit Beginn dieses Jahres dürfen Vertragsärzte einen ganztags beschäftigten oder zwei halbtags beschäftigte Ärzte in ihrer Praxis anstellen. Auch nach dieser Möglichkeit haben sich einige Ärzte innerhalb der KBV-Telefonaktion erkundigt. Eine Genehmigung eines Praxisassistenten durch den Zulassungsausschuß ist aber frühestens ab April dieses Jahres möglich, da auch angestellte Praxisärzte mit einem bestimmten Faktor bei der neuen Bedarfsplanung berücksichtigt werden.

Mit anderen Worten: Wo Zulassungssperren gelten, können Vertragsärzte aus davon betroffenen Arztgruppen auch keine angestellten Praxisärzte beschäftigen. Eine Übergangsregelung, nach der Anträge auf Genehmigung zur Anstellung eines ganz- oder halbtags beschäftigten Arztes, die bis zum 31. Januar 1993 gestellt werden, nicht von eventuell festgesetzten Zulassungsbeschränkungen erfaßt werden, gibt es *nicht*.

Neben dem Themenkomplex Zulassung gingen bei der KBV auch einige hundert Anrufe zu den neuen Regelungen bei der Arzneimittelverordnung – speziell zum Thema Arzneimittelbudget – ein. Josef Maus